

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuß

(49. Sitzung)

Agrarausschuß

(48. Sitzung)

am Mittwoch, dem 19. Mai 1999, 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

A N H Ö R U N G

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Jagdgesetzes
des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG)**

Anwesende Abgeordnete des Umweltausschusses

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende des Umweltausschusses

Helmut Plüschau (SPD)

in Vertretung von Ingrid Franzen

Helmut Jacobs (SPD)

Roswitha Müllerwiebus (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

Gero Storjohann (CDU)

Herlich Marie Todsen-Reese (CDU)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

Abg. Winking-Nikolay (fraktionslos)

Anwesende Abgeordnete des Agrarausschusses

Sabine Schröder (SPD)

Claus Ehlers (CDU)

Peter Jensen-Nissen (CDU)

Hans Siebke (CDU)

Fehlende Abgeordnete

Roswitha Strauß (CDU)

Claus Hopp (CDU)

Günter Fleskes (SPD)

Gerhard Poppendiecker (SPD)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Anhörung****Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein
(Landesjagdgesetz - LJagdG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1942

hierzu: Umdrucke 14/3162, 14/3219, 14/3236

(überwiesen am 26. März 1999 an den **Umweltausschuß** und den Agrarausschuß)

Teilnehmer	Verband/Institution	Umdruck	Seite
Herr Hammerschmidt Herr Behrens	Landesjagdverband	14/3398 14/3399	4
Herr Schramm Herr Giesen	Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigen- jagden im Bauernverband	14/3395 14/3397	9
Herr Marquardt	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	14/3416	10
Herr Hartwig	Landestierschutzverband Schleswig-Holstein	14/3417	13
Herr Heydemann	Naturschutzbund Deutschland		15
Herr Heisinger	Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd		16

Die Vorsitzende des Umweltausschusses, Abg. Tengler, eröffnet die gemeinsame Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des federführenden Umweltausschusses fest.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1942

hierzu: Umdrucke 14/3162, 14/3219, 14/3236

(überwiesen am 26. März 1999 an den Umweltausschuß und den Agrarausschuß)

Landesjagdverband Schleswig-Holstein

Die Vertreter des Landesjagdverbandes, Herr Hammerschmidt und Herr Behrens, tragen wechselweise den Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen des Landesjagdverbandes, Umdrucke 14/3398 und 14/3399 -, die der Niederschrift beigelegt sind, zu dem Gesetzentwurf vor.

In der Aussprache erläutert Herr Hammerschmidt auf eine Frage des Abg. Matthiessen, daß die rechtliche Basis zum Begriff „Hege“ im Bundesjagdgesetz und den Kommentaren dazu niedergelegt sei. Der Landesjagdverband habe auf diesen Aspekt besonders gewiesen, weil der Begriff „Hege“ im Regierungsentwurf immer seltener verwendet werde. Er sollte aber immer dann auch benutzt werden, wenn sein Inhalt gemeint sei, statt ihn durch Begriffe „Lebensraumgestaltung“ und ähnliches zu umschreiben.

Abg. Dr. Happach-Kasan bittet um eine detaillierte Erläuterung der Gründe, aus denen die Jägerschaft meine, auf die Verwendung von Bleischrot nicht verzichten zu können. In vielen Bereichen sei es gelungen, die Belastungen der Umwelt durch Bleiverbindungen zu reduzieren. Genauso müsse es auch möglich sein, Schrot mit entsprechenden Eigenschaften, aber anderer chemischer Zusammensetzung herzustellen.

Herr Behrens führt in erster Linie die ballistischen Gründe für die Verwendung von Bleischrot an. Als Alternative für Blei käme Wismut in Betracht, das aber nicht in hinreichender Menge zur Verfügung stehe. Zink habe ebenfalls physotoxische Eigenschaften. Als letzte Variante bleibe nur Weicheisen übrig, das aber ein viel geringeres spezifisches Gewicht als Blei habe und dessen Leistungsbilanz schon ab 30 m Entfernung steil abfalle. Wenn Gänse auf landwirtschaftlichen Flächen mit Weicheisenschrot gejagt werden sollten, wachse die Gefahr rapid - wie die dänischen Untersuchungen ergeben hätten -, daß die Gänse allenfalls verletzt würden. Dies wolle die Jägerschaft jedoch unter allen Umständen vermeiden.

Abg. Wodarz greift mit Blick auf das Forstprivileg die Kritik des Landesjagdverbandes auf, daß die staatlichen Forsten ihre Abschlußplanungen nicht erfüllten. In früheren Gesprächen habe der Landesjagdverband zum Ausdruck gebracht, daß er über die Abschlußplanungen nicht informiert werde. Diese Kritik entfele nach seiner Einschätzung aber, wenn die Abschlußplanung im Jagdbeirat institutionalisiert würde.

Weiter möchte Abg. Wodarz wissen, ob sich der Landesjagdverband - im Gegensatz zu seiner Forderung nach einer Zwangsmitgliedschaft in Hegegemeinschaften - auch die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis vorstellen könnte.

Herr Hammerschmidt sieht einen engen Zusammenhang zwischen Abschlußplanung und Forstprivileg; wenn eine Forstbehörde festlege, wieviel sie schießen wolle, und diese Quote auch in vollem Umfange erfülle, bedeute das noch nicht, daß dies ausreiche. In der von ihm geleiteten Hegegemeinschaft Mittelholstein liege die Abschlußplanerfüllung der forstfiskalischen Reviere auf Dammwild bei unter 50 %. Deshalb habe er die Jagdstrecken aus den Jagdberichten der Landesregierung zitiert. Nach diesen Angaben gingen die Anteile der Abschlußplanerfüllung durch die Landesforsten kontinuierlich zurück. Dies sei ein Faktum. Wichtig sei jedoch die gute Abschlußplanerfüllung. Das wesentlich wichtigere Mittel seien funktionierende Hegegemeinschaften. Welchen Weg man letztlich finde, sollte durch gemeinsame Gespräche eruiert werden. Die letzten Versuche dazu seien aber an einem klaren Nein der Landesforstverwaltung gescheitert.

Herr Hammerschmidt wiederholt, daß primäres Ziel gut funktionierende Hegegemeinschaften seien, um die Abschlußpläne untereinander abzustimmen. Das bedeute, daß die Forstreviere in allen Hegegemeinschaften

vertreten seien. Im übrigen treffe der Ausdruck „Zwangshegegemeinschaft“ nicht zu; es gehe vielmehr um eine Pflichthegegemeinschaft. Wenn 75 % der Reviere dafür seien, im Rahmen von Hegegemeinschaften zu jagen, müßten die anderen 25 % mitmachen. Es dürfe nicht zugelassen werden, daß die Egoisten einiger Weniger das von allen Parteien im Lande befürwortete Ziel einer effizienteren Schalenwildbejagung konterkarierten. Im Hinblick darauf, daß der Landesjagdverband die Wildfütterung insbesondere in Notzeiten nach wie vor für erforderlich hält, erbittet Abg. Todsens-Reese eine Erläuterung, wie dem Mißbrauch der Fütterung entgegenge wirkt werden könnte.

Herr Hammerschmidt räumt ein, daß es in der Vergangenheit Mißbräuche gegeben habe, die von der Jägerschaft auch heftig kritisiert worden seien. Das bisherige Gesetz sei insofern handwerklich fehlerhaft gewesen, als zwischen den Varianten der Fütterung nicht hinreichend unterschieden worden sei. Das Gesetz oder eine entsprechende Verordnung müßte die Begriffe Notzeitenfütterung, Ablenkungsfütterung und Kirmung klar definieren und festlegen, daß nur im Falle der Kirmung geschossen werden dürfe. Für eine Ablenkungsfütterung sollte eine Anzeigepflicht statuiert und bei Verstößen ein Bußgeld angedroht werden.

Abg. Ehlers befürchtet durch die neuen Regelungen des Gesetzentwurfs eine Zunahme von Bürokratie, die im Gegensatz zu den Absichtserklärungen aller Fraktionen stünde. Zu den Wildschutzgebieten möchte er wissen, ob Lösungen denkbar seien, Wildschutzgebiete gezielt so auszuweisen, daß der Mensch nicht überall hinkomme. Gerade in Gegenden, in denen ein großer Naherholungsdruck herrsche, müsse auch das Wild seine Chance haben.

Herr Behrens bestätigt, daß dies der Sinn der Vorschrift sei, die viele Varianten zulasse. Nur müsse dies - wie in Rheinland-Pfalz - immer im Einvernehmen mit dem Eigentümer geschehen.

Abg. Dr. Winking-Nikolay merkt an, daß ihres Wissens im Saarland nur Lebendfallen verwendet werden dürften. Sie möchte wissen, ob der Landesjagdverband als Kompromiß bei der Fangjagd auf Totschlagfallen auch verzichten könnte. Das hätte zur Folge, daß die gefangenen Tiere, für die die Falle ausgelegt worden sei, getötet werden müßten. Sie sei sich bewußt, daß solche Fallen dann auch ständig kontrolliert werden müßten. Herr Behrens bemerkt, daß auch Totschlagfallen täglich kontrolliert werden müßten. Einen Kompromiß sehe er darin nicht. Beispielsweise 40 % bis 50 % der gesamten Rotfuchsstrecke in Schleswig-Holstein würden mit der dafür gebräuchlichsten Falle, dem Abzugseisen, erlegt. Wenn der Fuchs nach der Forderung des Umweltministers noch stärker bejagt werden müsse, könne auf diese Falle nicht verzichtet werden. Deswegen sei das gesamte Instrumentarium von Totschlagfallen und Lebendfallen unverzichtbar.

Abg. Dr. Winking-Nikolay weist darauf hin, daß im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgrund eines Kreistagsbeschlusses der Einsatz von Fallen untersagt sei. Auch in anderen Ländern gebe es zahlreiche Kreise, die auf Totschlagfallen verzichten wollten und sich bei ihr nach den Auswirkungen erkundigt hätten.

Herr Behrens verweist erneut auf den letzten Bericht zum Jagd- und Artenschutz. Es sei niederschmetternd zu sehen, wie wenig der Rotfuchs gerade im Wald bejagt werde. Der Wald fordere Solidarität zum Feld ein. Beide Reviere bedingten einander. Zum Schutz des Waldes fordere die Forst, daß in den Feldrevieren beim Rehwild mehr getan werde. Der Minister fordere ein, mehr präventiv für die Seuchenvorbeugung zu tun. Die in den der Stellungnahme des Landesjagdverbandes beigefügten Unterlagen enthaltene Aussage des Landes Nordrhein-Westfalen, daß der Erfolg der oralen Immunisierung nur aufrechtzuerhalten sei, wenn die Fuchspopulation auf 0,3 Füchse pro m² gehalten werde, werde auch dort mit der Forderung verbunden, daß die Jägerschaft den Fuchs noch intensiver bejage.

Auf eine weitere Frage der Abg. Dr. Winking-Nikolay nach der Genehmigungsfreiheit für das Aussetzen von heimischem Wild bis zu 100 Tieren bemerkt Herr Hammerschmidt, daß diese Zahl nicht aus der Luft gegriffen sei. Anlaß seien bestimmte Aussetzungsprojekte wie beispielsweise die Aussetzung von Birkwild oder von Rebhühnern. Dies geschehe nicht über die einzelnen Reviere, sondern über die Hegeringe. Dabei handele es sich um Stückzahlen von 50 bis 90 Tieren bei einer Fläche, die sich über viele zehntausend Hektar erstrecke. Wenn jemand Mißbrauch betreiben wolle, den alle verhindern wollten, müsse er die Fälle im Auge haben, in denen solche Tiere zu Tausenden ausgesetzt worden seien.

Abg. Wodarz erkundigt sich nach der durchschnittlichen Zahl der Jagdbeiratssitzungen. Wenn der Landesjagdverband dafür plädiere, lieber die Forsten als die Naturschutzverbände hinzuzuziehen, sehe seine Fraktion darin bestenfalls eine Bereicherung, insbesondere deshalb, weil der Landesjagdverband selbst ein Verband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz sei.

Herr Hammerschmidt teilt mit, daß der Jagdbeirat in der Regel einmal jährlich zur Festsetzung des Abschlußplan zusammentrete. Die Zahl der Zusammenkünfte werde sich noch verringern, wenn die Abschlußplanung für drei Jahre festgelegt werde. Von der Größe des Kreises hänge es ab, ob diese Tagung einen Tag oder zwei Tage dauere. Darüber hinaus trete der Jagdbeirat bei besonderen Problemen zusammen, bei Jagdarrondierungen oder ähnlichen - in der Regel jagdtechnischen - Fragen. In diesen Sitzungen sei der handwerkliche Sachverstand gefordert, der bei der Forst gegeben sei, weil Jagd auch ein Bestandteil der Ausbildung zum Forstberuf sei.

Dieser Sachverstand fehle aber in der Regel bei den Naturschutzverbänden, die sich in erster Linie mit anderen Fragen beschäftigten. Die ehrenamtlichen Kräfte wendeten viel Zeit dafür auf; dieser Aufwand müsse nicht künstlich vermehrt werden. In seinen Augen seien die Naturschutzbeauftragten der Kreise kompetent genug, um die anstehenden Fragen zu lösen. Wenn ihnen gewissermaßen ein Aufpasser mitgegeben werde, liege darin ein Mißtrauensbeweis.

Abg. Todsens-Reese greift Behauptungen auf, nach denen Rehwildhegegemeinschaften nichts brächten und nicht sinnvoll seien.

Herr Hammerschmidt erläutert, daß es sicherlich nicht sinnvoll sei, Rehwild über große Flächen wie beim Hochwild zu hegen. Auf der anderen Seite wiesen die spezifischen Verhältnisse in Schleswig-Holstein relativ kleine Reviere aus; die Dammwild- oder Rotwildhegegemeinschaften umfaßten meistens Flächen um 30.0000 ha oder mehr. Deshalb bedienten sich alle Hegegemeinschaften in Schleswig-Holstein der vorhandenen Hegeringe, die auch bisher schon die Rehwildabschußpläne für die Jagdbehörden vorbereiteten. Im Vorstand der Hegegemeinschaft werde dann nur abgestimmt, wie sich die Rehwildbestände entwickelten, und in den Hegeringen werde die eigentliche Hegegemeinschaftsversammlung durchgeführt, in der mit den einzelnen Revierinhabern und den Jagdgenossenschaftsvorstehern die Abschußpläne besprochen würden. Im Grunde ändere sich nichts, aber man könne dann das Rehwild besser erfassen und habe die Möglichkeit, über den Abschußplan die Rehwildabschüsse kurzfristig dorthin zu verlegen, wo das Rehwild auch erlegt werden könne.

Abg. Dr. Happach-Kasan fragt nach, ob es aus der Sicht des Landesjagdverbandes eine Alternative zu Totschlagfallen für die Bekämpfung des Bisams gebe, dessen Wirken beispielsweise im Schilfgürtel des Ratzeburger Sees sehr deutlich erkennbar sei. Im Blick auf das Forstprivileg bemerkt Abg. Dr. Happach-Kasan, daß bei den Forsten im Kreis Herzogtum Lauenburg nach ihren Informationen die Wildschäden im Vergleich zu den Landesforsten nur halb so hoch seien. Möglicherweise sollte doch überdacht werden, ob das Forstprivileg abgeschafft oder zumindest anders gestaltet werde, um der Wildschadensproblematik Herr zu werden.

Zu dem Vorschlag, in Ballungsräumen vermehrt Wildschutzgebiete auszuweisen, äußert sie Bedenken. Man könne nicht einerseits die Bevölkerung von der Natur fernhalten, ihr andererseits aber vorwerfen, sie habe kein Verständnis für die Natur. Nach ihrer Auffassung sollte mit Wildschutzgebieten vorsichtig umgegangen werden.

In der weiteren Diskussion bemerkt Herr Behrens, daß auch nach Auskunft des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände eine Alternative zu Totschlagfallen zur Bekämpfung des Bisams nicht in Betracht komme. Man brauche nur an die Schäden zu denken, die der Bisam an den Klärteichen der Gemeinden anrichte.

Wenn Wildschutzgebiete gerade in Naherholungsgebieten ausgewiesen werden sollten, widerspreche das genau der Zielsetzung des Landesjagdverbandes, denn gerade in den Nahbereichen von Ballungsräumen solle die Bevölkerung an die Natur herangeführt werden.

Herr Hammerschmidt ergänzt zum Forstprivileg, daß die Landesforsten 5,6 % des gesamten Rehwildbestandes schossen; das bedeute bezogen auf die Fläche 6,3 Rehe auf 100 ha. Die Kreisforsten Lübeck hingegen hätten Flächen im Kreis Herzogtum Lauenburg und schossen dort etwa 18 Rehe pro 100 ha. Herr Dr. Fährser müsse diese Abschüsse von der Jagdbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg genehmigen lassen. Das Forstrevier in Schleswig-Holstein mit der längsten Erfahrung mit Natur im Waldbau sei die herzogliche Verwaltung in Lensahn, die seit Jahrzehnten 15 Rehe auf 100 ha schieße. Das Argument, daß der Landesforst höhere Abschußpläne nicht genehmigt würden, sei völlig unzutreffend. Im übrigen lande jeder Abschußplan, der beanstandet werde, im Einspruchsverfahren ohnehin bei der oberen Landesbehörde, so daß die oberste Jagdbehörde immer die Möglichkeit habe, die Abschußpläne so zu gestalten, wie sie es wolle.

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband und Arbeitskreisjagdgenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband

Einleitend legt Herr Schramm die Grundzüge der Stellungnahme des Arbeitskreises Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband zu dem Gesetzentwurf dar; seine Ausführungen sind in dem beigefügten Umdruck 14/3395 niedergelegt. Im Anschluß daran trägt Herr Dr. Giesen den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Arbeitskreises Jagdgenossenschaften und Eigenjagden sowie des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes, Umdruck 14/3397, vor.

In der Aussprache bemerkt Abg. Ehlers, daß dem Wild durch Wildschutzgebiete gerade in Naherholungsgebieten größere Chancen gegeben werden sollten. Er fragt nach, ob auch Wildschutzgebiete ohne jagdliche Beschränkung ausgewiesen werden könnten.

Herr Dr. Giesen sieht genau darin den richtigen Weg; deswegen sollte in § 24 Abs. 2 die Nummer 1 gestrichen und statt dessen eine Klausel eingefügt werden, nach der Wildschutzgebiete im Einvernehmen mit den Grundeigentümern ausgewiesen würden. Damit wäre das Problem geklärt.

Abg. Todsens-Reese verweist darauf, daß beispielsweise die Rabenvögel in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt seien; damit sei nach ihrer Ansicht die rechtliche Zulässigkeit in Frage gestellt, nach dem Naturschutzrecht geschützte Tierarten durch Landesgesetz unter das Jagdrecht zu stellen.

Herr Dr. Giesen räumt ein, daß dazu eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich sei. Diese Genehmigung könne aber pauschal durch Verordnung erteilt werden. Ihm gehe es darum, daß sich der Landesgesetzgeber mit dem dringenden Problem der Rabenvögel beschäftige. Das Jagdrecht sei der geeignete Ort für eine solche Regelung. Das Land Hessen sei ebenfalls so verfahren.

Abg. Dr. Happach-Kasan schließt aus den Ausführungen von Herrn Dr. Giesen, daß er Wildschutzgebiete für überflüssig halte; nach seiner Antwort auf die Frage des Abg. Ehlers befürworte er aber offenbar im Prinzip, daß Jäger in diesen Gebieten jagen sollten, während Familien mit Kindern von diesen Gebieten ferngehalten werden sollten.

Herr Dr. Giesen bekräftigt, daß nach seiner Auffassung die Wildschutzgebiete überflüssig seien, wenn sie nach den Vorschriften des § 24 des Entwurfs angelegt seien. Seine Antwort auf die Frage des Abg. Ehlers habe eine Kompromißlinie, auf die man sich hilfsweise einlassen könnte, aufzeigen sollen. In dem Konflikt, der typischerweise immer eintrete, wenn beispielsweise die Erholungszwecke als Schutzgut des Naturschutzes mit den Interessen derjenigen, die das Land bewirtschafteten, zusammentreffe, komme es letztlich auf eine Einzelfallabwägung an. Er könne keine Aussagen dazu machen, was für Familien mit Kindern gelten solle; wenn aber bei der Bewirtschaftung eines Gebiets mit übermäßigem Besucherverkehr Probleme aufträten, müsse im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Herr Marquardt trägt die Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz anhand der zusammengefaßt in Umdruck 14/3416 niedergelegten Thesen vor.

In der Aussprache fragt Abg. Matthiessen unter Bezug auf die Ablehnung der Fallenjagd auf Iltis, Wiesel und Marder durch den BUND nach, wie die Fallenjagd aus der Sicht des BUND grundsätzlich im Verhältnis zum Artenschutz beurteilt werde.

Herr Marquardt entgegnet, daß die kleinen Raubtiere vornehmlich Mäuse als Nahrung hätten. Eine direkte Nahrungskonkurrenz für den Menschen sei nicht gegeben. Iltis, Wiesel und Marder raubten auch nicht Tiere, die aus jagdlichen oder sonstigen Zwecken verfolgt würden oder die unter dem Aspekt des Naturschutzes besonders wichtig seien. Der Iltis sei allerdings mehr in Feuchtbereichen zu finden und regional sehr stark bedroht, so daß fraglich sei, ob er überhaupt gejagt werden müsse. Das gleiche gelte für den seltenen Baumarder.

Zur Raubwildbejagung aus Naturschutzgründen in Schutzgebieten und Brutarealen von Seevögeln gibt Herr Marquardt zu überlegen, solche Fälle durch Einzelregelungen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuverlässiger zu behandeln als durch die pauschale Freigabe im Landesjagdgesetz. Beim Kormoran seien Vergrämungsabschüsse möglich, obwohl sie aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig seien. Eine generelle Freigabe halte er nicht für angemessen.

Abg. Wodarz bemerkt, daß für sein Empfinden im Gegensatz zu der Auffassung des BUND der Begriff der Kirmung im Gesetzentwurf recht klar definiert sei. Im übrigen sei Bleischrot doch - unbeschadet der Auswirkungen des Bleies auf die Umwelt - das effektivste Mittel. Wenn der BUND dann auch noch den Schrotschuß auf Rehwild fordere, den er selbst ablehne, müsse um so mehr die Frage nach der Wirksamkeit von Bleischrot gestellt werden.

Zur Präsenz im Jagdbeirat fragt Abg. Wodarz nach, inwieweit es für den BUND unerlässlich sei, im Jagdbeirat vertreten zu sein.

Herr Marquardt bestätigt, daß die ballistischen Eigenschaften des Bleischrots wegen des hohen spezifischen Gewichts von Blei sicherlich besonders gut seien. In allen Bereichen sei man jedoch bemüht, den Bleigehalt in der Umwelt zu vermindern. Im übrigen sei es keine offizielle Forderung des BUND, Rehwild mit Schrot zu bejagen. Dieser Gedanke sei lediglich diskutiert worden. Wenn sich aber die Rahmenbedingungen änderten, könnte auch andere Jagdmethoden erforderlich werden. In einigen Ländern wie der Schweiz oder in Schweden werde der Schrotschuß auf Rehwild durchaus mit gutem Erfolg praktiziert.

Die Regelung des Entwurfs über die Zusammensetzung des Jagdbeirates halte er durchaus für angemessen. Es werde nicht einfach sein, aus den Kreisen des Naturschutzes hinreichend viele kundige Leute zu gewinnen, um die Diskussionen in den Jagdbeiräten kompetent abdecken zu können. Wenn der BUND als Verband nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vertreten sein könne, reiche dies aus.

Weiter räumt Herr Marquardt ein, daß die Definition des Begriffs „Kirmung“ im Gesetz wohl ausreiche. In der Praxis und in der Theorie sei die Kirmung aber möglicherweise unterschiedlich zu sehen. Wildschäden könnten aus der Sicht des Naturschutzes, aber auch aus seuchenpolitischer Sicht zu Problemen führen, zumal die Wild-

bestände so hoch wie nie zuvor seien. Für die Jagd auf Wildschweine sei die Kirmung sicherlich sinnvoll. In der Vergangenheit habe es jedoch auch Mißbräuche durch Kirmung bei anderen Tierarten gegeben.

Abg. Todsens-Reese bittet um Erläuterung der These „Regelungen zu jagdlichen Einrichtungen unzureichend“. Zum anderen bittet sie um eine Äußerung zu der Forderung der Jägerschaft, in das Gesetz eine Anzeigepflicht für Wildunfälle mit Schalenwild aufzunehmen. Schließlich möchte sie wissen, ob es der BUND für denkbar halte, die bisherige Regelung des Nachtjagdverbots beizubehalten und auf die bürokratischeren Bestimmungen des Entwurfs zu verzichten.

Herr Marquardt bemerkt, daß es ihm bei den jagdlichen Einrichtungen vornehmlich um die Hochsitze gehe; gelegentlich finde man ausufernde Bauwerke, oft gerade an exponierter Stelle. Zu überlegen sei, die Größe und das Baumaterial für solche Einrichtungen genauer zu spezifizieren und auch zu klären, ob der Eigentümer die Aufstellung jeglicher jagdlicher Einrichtungen auf seinem Grundstück tolerieren müsse.

Die Anzeigepflicht bei Unfällen mit Schalenwild halte er für sinnvoll, um die Nachsorge nach verletzten Tieren zu erleichtern.

Zum Nachtjagdverbot könne er keine im BUND abgestimmte Position wiedergeben. Seine persönliche Einschätzung gehe dahin, daß neue Techniken sehr effektive Nachtjagdmethoden zuließen. Er halte die Regulierung von Schalenwild für sehr dringlich und sei bereit, sich auch unkonventionellen Methoden zu öffnen. Allerdings müßten die Aspekte dessen noch einmal diskutiert werden.

Auf eine Nachfrage des Abg. Storzjohann entgegnet Herr Marquardt, daß die Verbißschäden an Knicks sehr stark vom Rehwildbestand abhingen. Das Rehwild liebe die frischen, eiweißreichen Knospen als hochwertige Nahrungsgrundlage gerade im Frühjahr. Wenn Gemeinden neue Knicks anlegten, sei es ohne Umzäunung kaum möglich, einen Knick vernünftig anwachsen zu lassen.

Abg. Dr. Happach-Kasan kommt auf die Verwendung des Bleischrots zurück und erinnert an die Ausführungen des Vertreters des Landesjagdverbandes, daß es schwierig sei, bei der Jagd auf bestimmte Tierarten auf Bleischrot zu verzichten. Sie möchte wissen, welche Alternativen für das Bleischrot dem BUND vorschweben. Zum anderen weist sie darauf hin, daß jährlich etwa 40.000 Bisame in Totschlagfallen gefangen würden. Die Gemeinden und die Wasser- und Bodenverbände hielten die Tötung dieser Tiere für dringend erforderlich. Im Hinblick auf die Bemerkungen von Herrn Marquardt zur ethischen Frage des Tötens von Tieren bittet sie um eine Äußerung, ob nach Auffassung des BUND auf das Töten des Bisams verzichtet werden könnte.

Gegen die Jagd auf Rehe mit Schrot habe sie große Bedenken. Da Rehe ohnehin eine große Zielfläche böten, könne wohl auf den Schrotschuß auf Rehe verzichtet werden.

Herr Marquardt wiederholt, daß in der Akademie für Natur und Umwelt über diese Frage ein Streit geführt worden sei, der in seinen Augen sehr viele Facetten habe, ohne eine abschließende Antwort darauf zu geben, ob auf den Einsatz von Bleischrot verzichtet werden könne.

Der Küstenschutz sei sicherlich ein vordringliches Problem. Er habe den Eindruck, daß für die gut ausgebildeten Bisamjäger die gesamte Tierschutzproblematik einen anderen Stellenwert habe als dort, wo die Fallenjagd mit nicht technisch ausgereiftem Material betrieben werde. Den lebend gefangenen Bisam anschließend zu erschlagen, sei eine ethisch durchaus heikle Angelegenheit. Darüber werde der BUND sicherlich noch einmal nachdenken müssen. Ihm selbst sei allerdings auch keine andere Jagdmethode als die Fallenjagd im Falle des Bisams geläufig.

Landestierschutzverband

Bevor Herr Hartwig die Stellungnahme des Landestierschutzverbandes zu dem Gesetzentwurf wiedergibt, unterrichtet die Vorsitzende, Abg. Tengler, den Ausschuß darüber, daß der Deutsche Tierschutzbund moniert hat, nicht ebenfalls zu der Anhörung eingeladen worden zu sein; sie stellt klar, daß der Deutsche Tierschutzbund von den Fraktionen nicht als anzuhörender Verband benannt worden ist.

Die ausführliche Stellungnahme des Landestierschutzverbandes zu dem Gesetzentwurf, die Herr Hartwig vorträgt, ist in Umdruck 14/3417 wiedergegeben und dieser Niederschrift beigelegt.

In der Aussprache merkt Abg. Dr. Happach-Kasan an, daß der Landestierschutzverband das Gesetz nicht als detailliert genug empfinde und deshalb mehr Genehmigungsvorbehalte und damit letztlich Bürokratie fordere. Dies stehe im Widerspruch zu der Intention eines schlanken Gesetzes. Nicht erkennbar sei in ihren Augen, wieso es dem Tierschutz nütze, wenn ein Kaninchen auf einem Friedhof nur mit Genehmigung solle geschossen werden dürfen.

Wenn der Tierschutzverband den Landesjagdverband kritisiere, daß der Verband und die Jägerschaft ihre Aufgaben in Einzelfällen nicht erfüllten, wäre es aus ihrer Sicht angebracht, wenn sich der Tierschutzverband unmittelbar mit dem Landesjagdverband auseinandersetze. Ein Gesetz könne nicht allein aufgrund von Mißbräuchen in Einzelfällen formuliert werden. Auch bei den Tierschützern gebe es Fälle von Mißbrauch. Abg.

Dr. Happach-Kasan möchte wissen, wie Herr Hartwig generell das Verhältnis des Tierschutzes zur Jagd beurteile.

Herr Hartwig stellt klar, daß es sich bei der Kritik seines Verbandes nicht um Einzelfälle gehandelt habe, die er der Jägerschaft vorwerfe. Generell müßten Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Zeit zeigten, ausgemerzt werden. Das gelte beispielsweise für die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren.

Was das Erlegen von Kaninchen auf Friedhöfen angehe, so sei sicherlich bereits geregelt, daß nicht der Friedhofswärter die Kaninchen erschieße, sondern daß damit ein Jäger beauftragt werde. Wenn diese Jagd von einem Fachmann ordnungsgemäß durchgeführt werde, könne das akzeptiert werden. Generell habe aber jeder Eigentümer in befriedeten Bezirken nach § 4 Abs. 3 die Erlaubnis, Wildkaninchen zu töten und sich anzueignen.

Zwischen Tierschutz und Jagd gebe es eine Diskrepanz; diese Diskrepanz sei aber nicht so groß, wie gemeinhin angenommen werde. Er selbst habe zu den Jägern ein recht gutes Verhältnis und habe selbst auch die Jägerprüfung abgelegt. Deswegen sei ihm auch das Verhalten von Jägern bekannt. Insofern unterscheide er sich sicherlich vom Deutschen Tierschutzbund, der die Jagd generell ablehne. Er habe in seiner Stellungnahme auch nur auf Probleme Bezug genommen, die sich im Laufe einer vierzigjährigen Erfahrung im Jagd- und Naturschutzbereich herausgestellt hätten. Diese Probleme - etwa die erwähnte Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren - müßten gesetzlich geregelt werden, wenn niemand bereit sei zurückzustecken. Jagd und Tierschutz könnten sich durchaus arrangieren. Viele Punkte würden auch vom Landestierschutzverband akzeptiert, zum Beispiel die Nachtjagd. Allerdings sehe er ein Armutszeugnis darin, wenn überhaupt nachts gejagt werden müsse.

Abg. Todsens-Reese erkundigt sich, ob angesichts der Tatsache, daß es bei bestimmten Wildarten aufgrund ihrer Lebensweise schwierig sei, den Abschluß bei Tag vorzunehmen, der Landestierschutzverband die bisherige Nachtjagdregelung akzeptieren könnte. Weiter möchte sie wissen, ob der Verband eine Fütterung in Notzeiten befürworte und wie er eine Verpflichtung zur Meldung von Unfällen mit Schalenwild bewerte.

Herr Hartwig bestätigt, daß eine solche Verpflichtung die ohnehin schon gängige Praxis bei Unfällen mit Wild untermauern würde. Wildfütterung in wirklichen Notzeiten, wie sie in den letzten 20 Jahren bisher aber möglicherweise nur einmal oder zweimal aufgetreten seien, befürworte der Landestierschutzverband durchaus. Im übrigen halte er ein generelles Fütterungsverbot, das sicherlich auch dazu beitrage, einen gesunden Wildbestand zu erhalten, für richtig.

Die Nachtjagdregelung berühre den Landestierschutzverband weniger; in Einzelfällen möge sich die Notwendigkeit, nachts zu jagen, ergeben; sie sei aber nicht besonders bedeutungsvoll. Zudem erfordere sie eine entsprechende Erlaubnis.

Naturschutzbund Deutschland

Herr Heydemann nimmt für den Naturschutzbund Deutschland Stellung, wobei er sich ausdrücklich nur auf die naturschutzrelevanten Teile des Gesetzentwurfs, nicht aber auf jagdtechnische Fragen bezieht.

In der Aussprache bittet Abg. Matthiessen um eine weitere Erläuterung der Forderungen des Naturschutzbundes, die Fangjagd aus naturschutzrechtlichen Aspekten vollständig zu verbieten.

Herr Heydemann stellt klar, daß dieses Verbot grundsätzlich gelten sollte, daß aber Ausnahmen möglich sein müßten. Eine Sicherheit, selektiert die bejagten Tiere zu fangen, bestehe nicht. Die Fanggeräte für lebend zu fangende Tiere müßten täglich zweimal kontrolliert werden. Zudem müsse das Revier sehr intensiv begangen werden, auch an Stellen, die sonst möglichst störungsfrei gehalten werden sollten. Damit werde der Jagdausübungsberechtigte selbst zum Störfaktor. Der Naturschutzbund stelle deshalb die Regulierungswirkung der Fangjagd überhaupt in Frage.

Abg. Dr. Happach-Kasan merkt an, daß sie keinen Hochsitz kenne, der nicht aus Holz sei. Deshalb halte sie es für entbehrlich, die Bauweise im Gesetz festzulegen.

Zum anderen habe sie Vorbehalte gegen den Vorschlag, das Wort „besonders“ in § 24 des Entwurfs zu streichen, weil dann in jedem Falle begründet werden müsse, warum Wege gesperrt werden sollten. Damit würden die Zugangsmöglichkeiten für die Bevölkerung sehr leicht eingeschränkt. Sie bezweifle, daß es im Sinne des Naturschutzes liege, Menschen von der Natur fernzuhalten.

Herr Heydemann stellt klar, daß der Naturschutzbund damit nicht ein Betretungsrecht weiter einschränke wolle. Vielmehr solle auch die Jagdausübung als maßgeblicher Störfaktor eingeschränkt werden können. Für viele Gebiete sei deshalb nicht unmittelbar die Einschränkung des Betretungsrechts notwendig, sondern eher die Einschränkung der Jagdausübung, gerade im Hinblick auf Wasserwild, das sehr empfindlich auf solche Störungen reagiere. Besser sei es, sich mit dem Revierinhaber zu verständigen. Das gelinge aber nach den Erfahrungen des Naturschutzbundes häufig nicht.

Zu den jagdlichen Einrichtungen bemerkt Herr Heydemann, daß sich der Naturschutzbund von der Jägerschaft gewünscht hätte, daß Vorgaben für die Gestaltung von Hochsitzen und Leitern gemacht würden. In vielen Revieren gebe es Jagdkanzeln aus Blech und anderen Materialien. Hier müsse ein anderes Bewußtsein Platz greifen. Er sehe keine Notwendigkeit, Jagdkanzeln aus anderen Materialien als Holz zu errichten.

Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd

Herr Heisinger nimmt aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd zu dem Gesetzentwurf Stellung. Ein Forstprivileg, wie es vom Landesjagdverband geltend gemacht worden sei, könne er in der Regelung des Gesetzes nicht erkennen, da die Landesforstverwaltung die gleichen Formulare verwende und der Weg bis zur obersten Forstbehörde verlaufe, die die Abschlußpläne genehmige. Allenfalls liege darin eine Verwaltungsvereinfachung.

Kritisch sei möglicherweise zu beurteilen, daß früher jemand habe Zwangsmitglied werden müssen und deshalb in seinen jagdlichen Bestrebungen überstimmt worden sei. Daraus hätten sich leider oft unselige Diskussionen und Spannungen ergeben. Er begrüße es, daß es jetzt jedem freigestellt sein solle, ob er sich einer Hegegemeinschaft anschließe oder nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft habe nicht nur Mindestpachtzeiten, sondern auch Höchstpachtzeiten gefordert, weil inzwischen immer häufiger von den Standardpachtdauern von neun Jahren und zwölf Jahren abgewichen werde und manche Pachtperioden 20 Jahre und gelegentlich sogar 90 Jahre betrügen. Er sehe darin keinen Sinn, weil damit dem Pächter die Möglichkeit genommen werde, eine Jagd auch anderen anbieten zu können. In diesem Punkt sollte nach seiner Auffassung auf den Bundesgesetzgeber eingewirkt werden, die Bedingungen anders zu regeln. Pachtdauern über zwölf Jahre hinaus sollten ausgeschlossen werden.

Zur Abschlußregelung in § 17 bemerkt Herr Heisinger, daß es im Bereich vieler Forstämter Gebiete gebe, die über 20 Jahre hinweg so beruhigt worden seien, daß sich dort sehr seltene und gefährdete Tierarten eingestellt hätten. In einem relativ großen Waldgebiet müßte es deshalb möglich sein, Wildschutzgebiete einzurichten, immer unter der Prämisse, daß die entsprechenden Nutzungen bis hin zur Jagd in bestimmten Zeiten unterblieben. Wo nur der Seeadler brüte, dürfe nicht gejagt werden.

Die Fallenjagd werde in der wissenschaftlichen Literatur streitig diskutiert. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft müsse Fallenjagd unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

Die Forderung der Arbeitsgemeinschaft gehe weiter dahin, Katzen erst in einem Bereich über 500 m erlegen zu können.

Ethische Aspekte seien in das Gesetz nur ansatzweise eingeflossen. Während in Nordamerika und anderen Ländern der Welt die Jagd in der Brunftzeit verboten sei, sei sie in Deutschland immer noch Praxis. Während der Schuß auf fliehendes Niederwild immer noch als waidgerecht gelte, sei er auf fliehendes Hochwild verpönt. Er sehe keinen Grund für eine unterschiedliche Behandlung.

Den Schrotschuß hält Herr Heisinger nicht für notwendig; mit der Kugel sei der Schrotschuß entbehrlich, wenn man von Ausnahmesituationen - etwa beim Fangschuß an der Straße oder im kleinen, unübersichtlichen Gattern, wo der Kugelschuß gefährlich sein könnte - absehe.

Die zuständige Behörde sollte weiter sehr präzise Lehrinhalte und Prüfungsinhalte für auszubildende Jägerinnen und Jäger formulieren. Ebenso sollte eine unabhängige Prüfungskommission gebildet werden.

Abg. Matthiessen bittet um eine Verdeutlichung des Begriffs „naturnahe Jagd“ und ihre Abgrenzung gegenüber dem bisherigen Regelungsgehalt des Jagdgesetzes.

Herr Heisinger betont, daß es zu erheblichen Problemen führe, wenn so naturnah gejagt werden sollte, wie es sich viele wünschten. Vieles habe sich inzwischen aber bereits geändert. Zahlreiche Dinge müßten nach seiner Ansicht nicht mehr reglementiert werden. Er denke dabei an Abschlußpläne für Rehwild oder für Hochwild. Es gebe gute Beispiele aus anderen Ländern der Welt, in denen man sehr viel lockerer vorgehe. Seit langem werde behauptet, insbesondere Schalenwild regulieren zu können. Tatsächlich habe aber nichts reguliert werden können. Auch die Fuchsbestände hätten nicht reguliert werden können, ebensowenig die Bestände an Dammwild. Deshalb müsse versucht werden, die Regulierung so weit wie möglich zu vereinfachen.

Abg. Todsen-Reese erkundigt sich, auf welcher Rechtsgrundlage Wildschutzgebiete, die es nach den Worten von Herrn Heisinger gegeben habe, jetzt aufgehoben worden seien. Als Beispiel erwähnt Herr Heisinger ein Wildschutzgebiet im ostholsteinischen Raum zum Schutz des Dammwildes; gerade dort habe sich die vom ihm skizzierte Entwicklung gezeigt.

Abg. Wodarz greift die Forderung auf, die Kriterien für die Fangjagd genauer zu definieren. § 18 des Entwurfs enthalte bereits eine Definition, die nach seinem Eindruck hinreichend sei.

Zur Fütterung greift Abg. Wodarz die Behauptung auf, mit Hilfe fachgerechter Ablenkungsfütterung Verbißschäden regulieren zu können, und fragt nach, ob die Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd dieser Behauptung

beipflichte. Schließlich bittet er um eine Klarstellung, wie der angeregte Verzicht auf Abschlußpläne realisiert werden sollte.

Herr Heisinger bekräftigt, daß die Jägerschaft unter Umständen zu anderen Jagdformen und Jagdtechniken kommen müsse, derzeit aber immer noch in einen gewissen Rahmen eingebunden sei, zum Beispiel den Rahmen der Abschlußpläne, die genehmigt werden müßten, die aber auf sehr problematischen Datenerhebungen beruhten. Die Arbeitsgemeinschaft vermute aufgrund der von ihr dokumentierten Entwicklung, daß unbeabsichtigt und unbewußt mit falschen Zahlen operiert werde, so daß Abschlußpläne für das Rehwild im Grunde in Frage gestellt werden müßten. Jeder sollte im Rahmen der Jagdzeiten beliebig jagen dürfen. Für Schwarzwild beispielsweise gebe es ebenfalls keine Abschlußpläne.

Die Ablenkungsfütterung werde unterschiedlich beurteilt. Nach Untersuchungen von Wildbiologen und Jagdwissenschaftlern im Harz und anderen Mittelgebirgen führe Wildfütterung in einem Umkreis von 1.000 bis 2.000 m von der Futterstelle zu extremen Wildschäden. Auch in Staatswaldrevieren zeigten sich diese Erscheinungen. Die Ablenkungsfütterung könne Verbißschäden nicht regulieren.

Die Fangjagd hält Herr Heisinger deshalb für problematisch, weil es keine Falle gebe, mit der selektiv verschiedene Tierarten artgerecht gefangen werden könnten. Das gelte insbesondere für Totschlagfallen. Solange diese Schwierigkeiten bestünden, sollte der Einsatz der Fallenjagd nicht praktiziert werden.

Abg. Dr. Happach-Kasan fragt nach, welche Jagdtechniken Herr Heisinger im Auge habe, von denen er meine, daß mit ihnen erfolgreicher operiert werden könne. Zudem merkt sie an, daß es in einigen Regionen des Landes durchaus gelinge, die Wildschäden in einem vernünftigen Rahmen zu reduzieren. Schließlich wendet sie ein, daß der Kranich beispielsweise gerade dort aufgetaucht sei, wo es keine Wildschutzgebiete gebe.

Herr Heisinger räumt ein, daß nicht die Tatsache eines Wildschutzgebiets allein, sondern auch die Qualität des Lebensraums dafür von Bedeutung sei. Er vertrete jedoch nicht die Auffassung, daß jeder Lebensraum - sei es das Ökosystem Wald oder irgendein anderes Gebiet im Lande - voll und ganz jedem Menschen zugänglich gemacht werden müsse. Gerade in einem kleinen touristisch geprägten Land müsse es auch Grenzen geben, damit sich die Natur regenerieren können. Bei 7.000 ha Forstflächen müsse es möglich sein, 100 ha oder 200 ha sich selbst zu überlassen.

Was die Jagdtechniken angehe, so müsse bedacht werden, daß Schleswig-Holstein von sehr unterschiedlichen ländlichen Strukturen mit einem sehr geringen Waldanteil geprägt sei. Es gebe sicherlich erfahrene Jäger, die ihre Wildbestände gut im Griff hätten. Allein durch die Strecke werde aber dokumentiert, daß das Rehwild keine gefährdete Wildart sei, sondern ihr Bestand sogar aus den Händen gleiten könne, wenn sich die bisherige Entwicklung fortsetze. Deshalb spreche sich die Arbeitsgemeinschaft dafür aus, wieder mehr so zu jagen wie früher, in Form von Gemeinschaftsjagden über Kreisgrenzen hinweg; das könnte sehr viel störungsärmer geschehen. Zudem sollte die Jagdzeit verkürzt, in dieser Zeit dann aber auch sehr aktiv gejagt werden. Unter diesen Umständen werde sogar das Rotwild tagaktiv. Wo es möglich sei, könne mehr mit Hunden gejagt werden, wenn die Anrainer „mitspielen“.

Abg. Todsen-Reese begrüßt die Übereinstimmung mit Herrn Heisinger darin, daß zumindest zeitweise beruhigte Flächen für Wild als notwendig angesehen würden. Fraglich sei jedoch, ob zu diesem Zweck Wildschutzgebiete eingerichtet werden müßten. Das zentrale Ziel, den Menschen nicht aus der Natur herauszuhalten, sei ganz wesentlich. Sie frage sich weiter, wie die Fütterung des Wildes in Notzeiten bewerkstelligt werden solle, es sei denn, die Arbeitsgemeinschaft lehne jegliche Fütterung - auch in Notzeiten - ab.

Bei einem Verzicht auf Abschlußpläne hätte sie die Befürchtung, daß die Zahl der Abschüsse noch weiter zurückginge, wenn keinerlei Kontrolle mehr herrsche.

Herr Heisinger räumt ein, daß er diese Befürchtungen teile. Allerdings würde nach seiner Einschätzung der doch recht ausgeprägte Jagdneid der Jäger zu höheren Abschüssen führen. In seinem Bereich werde seit fünf Jahren versucht, die Schalenwildbestände intervallartig zu vermindern. Denkbar sei auch, für die Abschlußpläne Mindestzahlen festzulegen und die Grenze nach oben offenzulassen.

Die Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd sei konsequent der Ansicht, daß auch in Notzeiten nicht gefüttert werden müsse. In der Regel seien nur noch 7 % bis 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Schwarzbrauche. Den Wiederkäuern werde ständig potentiell hochwertige Nahrung angeboten. Die Natur sollte selbst regeln, was der Mensch zu kopieren versuche.

Abg. Matthiessen stellt darauf ab, daß der Fuchs trotz Impfung und aller sonstigen Maßnahmen schon aus seuchenhygienischen Gründen reduziert werden müsse. Er fragt nach, welche Bedeutung die Fallenjagd bei den Bemühungen haben sollte, die Fuchsbestände zu reduzieren.

Herr Heisinger bestätigt, daß, solange selektiv fangende Fallen fehlten, nur versucht werden sollte, den Fuchs zu fangen. Die Fallen müßten aber so groß sein, daß auch andere Tiere hineingerieten. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft sei der Fuchs nicht als Ungeziefer anzusehen, das ähnlich zu bekämpfen sei. Vielmehr sollte die Jagd auf ihn ähnlich wie bei anderen Tierarten erfolgen, bei denen die Jagd mit sehr viel Aufwand

und ethischem Pathos betrieben werde. Junge Füchse auszugraben, habe nichts mit Jagd zu tun. Die Jagd auf den Fuchs im Winter, wie sie früher praktiziert worden sei, halte er für ein probates Mittel.
Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 14:35 Uhr.

gez. Burdinski
Geschäfts- und Protokollführer